



## Liegenschaftsentwässerung **Abnahmen und Dichtheitsprüfungen**

Merkblatt für die Bauherrschaft und deren Beauftragte  
beim Neubau von Liegenschaftsentwässerungs-Anlagen und  
Anpassungen an Liegenschaftsentwässerungs-Anlagen

Am 1.7.2024 erschien die Neuausgabe der SN 592 000, «Anlagen der Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung». In diesem Zusammenhang passt das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, die Abnahmen von Entwässerungsanlagen und die Dichtheitsprüfungen per Anfang 2025 an.

Neubauten von Entwässerungsanlagen oder Änderungen an bestehenden Entwässerungsanlagen unterstehen folgenden gesetzlichen Regelungen:

1. Bewilligungspflicht nach VSE Artikel 12.
2. Pflicht zur Abnahme der Entwässerungsanlagen auf der Baustelle nach AVSE Artikel 27 und 28.

Das Formular für ein Kanalisationsgesuch sowie die Wegleitung dazu sind im Internet der Stadt Winterthur unter «Planen und Bauen» zu finden.

Die Fachpersonen Liegenschaftsentwässerung des Tiefbauamtes, Abteilung Entwässerung, führen **ab 1. Januar 2025** die Abnahmen wie folgt durch:

<b>Neubau-Abnahmen</b> (während der Bau-Ausführung)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Visuelle Kontrolle der Übereinstimmung der erstellten Entwässerungsanlagen im Vergleich mit den bewilligten Plänen</li><li>• Qualitätskontrolle der erstellten Entwässerungsanlagen am offenen Graben, bei wassergefüllten Leitungen bzw. Leitungsabschnitten</li><li>• Gegebenenfalls Bewilligung von eingreifenden Abweichungen der erstellten Entwässerungsanlagen von den bewilligten Plänen</li><li>• Die Nachführung des «Plan des ausgeführten Werkes» (auch Revisionsplan genannt) liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft.</li></ul>
<b>Schlussabnahme</b> (nach Fertigstellung)	<p><u>Die Vorbereitung der Schlusskontrolle ist in der Verantwortung der Bauherrschaft bzw. deren Beauftragte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Spülen der Leitungen vor Bezug / Inbetriebnahme</li><li>• Reinigen von Schächten und Schlamm-sammlern</li><li>• <b>Neu:</b> Kanalfernsehen der gespülten Leitungen</li><li>• <b>Frühzeitige Anmeldung der Schlussabnahme</b> (an <a href="mailto:liegenschaftsentwaesserung@win.ch">liegenschaftsentwaesserung@win.ch</a>)</li></ul> <p><u>Dokumentation zu Handen Tiefbauamt, vor der Schlussabnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Revisionspläne</li><li>• Spülprotokolle</li><li>• <b>Neu:</b> Abgabe der Abnahmedokumentation <b>inklusive Kanal-Videos</b> ans Tiefbauamt</li><li>• <b>Neu:</b> Abgabe der Dichtheitsprüfungs-Protokolle (Prüfungen nach SIA 190, Anhang A)</li></ul> <p><u>Schlussabnahme vor Ort</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Schlussabnahme vor Ort erfolgt durch das Tiefbauamt und die Bauherrschaft bzw. deren Beauftragte. (Die Anwesenheit von Hilfspersonen und Werkzeugen fürs Öffnen der Schächte wird vorausgesetzt.)</li></ul>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Liegenschaftsentwässerung ([liegenschaftsentwaesserung@win.ch](mailto:liegenschaftsentwaesserung@win.ch)).